

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller

GAIL Night Market · Standbuchung · Fassung 2.0 · Stand 28.09.2026

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner, Begriffe

- 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Aussteller-AGB“) gelten für alle Verträge über Standplätze, Standmaterial und Zusatzoptionen (nachfolgend zusammen „Aussteller-Leistungen“) für den GAIL Night Market, die über den Shop auf www.ticketdealer.shop, per E-Mail oder telefonisch geschlossen werden.
- 2 Vertragspartner ist die TD Entertainment GmbH & Bühnenmaschinerie KG, vertreten durch Christian Minke, Erdkauter Weg 52, 35392 Gießen, handelnd unter den Bezeichnungen „GAIL Night Market“ und „Ticketdealer“ (nachfolgend „Veranstalter“). Kontakt: kontakt@gail-nightmarket.de.
- 3 Vertragspartner des Veranstalters ist die Person oder das Unternehmen, das die Aussteller-Leistung bucht (nachfolgend „Aussteller“).
- 4 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Der Aussteller gibt bei der Buchung an, ob er gewerblich, nebengewerblich oder privat bucht.
- 5 Für Aussteller-Leistungen gelten ausschließlich diese Aussteller-AGB. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ticketdealer.shop gelten nur für den Erwerb von Eintrittskarten.
- 6 Vorformulierte Bedingungen des Ausstellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Veranstalter sie kennt, es sei denn, er stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und mindestens in Textform zu.
- 7 Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Leistungen des Veranstalters

- 1 Der Veranstalter überlässt dem Aussteller für die gebuchte Ausgabe des GAIL Night Market einen Standplatz in der gebuchten Größe. Termin, Ort, Marktzeiten, Auf- und Abbauzeiten, Standgröße und enthaltene Ausstattung ergeben sich aus der Produktbeschreibung im Shop und den Angaben im Buchungsvorgang.
- 2 Standmaterial und Zusatzoptionen (zum Beispiel Tische, Bauzaun, Stromanschluss, Parkplatz) stellt der Veranstalter nur bereit, wenn sie gebucht und bezahlt sind. Eigenes Material bringt der Aussteller vollständig selbst mit.
- 3 Der Veranstalter bewirbt den GAIL Night Market als Gesamtveranstaltung. Marketingleistungen für einzelne Aussteller (zum Beispiel Vorstellung in Social Media, Mediapaket, Werbekostenzuschuss) erbringt er nur, soweit sie in der Produktbeschreibung als Leistungsbestandteil genannt oder gesondert vereinbart sind.
- 4 Der Veranstalter lässt die Veranstaltung fotografisch und filmisch dokumentieren. Er stellt dem Aussteller ausgewählte Aufnahmen nach der Veranstaltung für eigene Marketingzwecke unter Nennung des GAIL Night Market zur Verfügung.

§ 3 Vertragsschluss, Kuratierungsvorbehalt, Vertragstext

- 1 Die Darstellung der Aussteller-Leistungen im Shop ist kein verbindliches Angebot, sondern eine Aufforderung an den Aussteller, seinerseits ein Angebot abzugeben.
- 2 Der Aussteller legt die gewünschten Aussteller-Leistungen in den Warenkorb und gibt die für die Buchung erforderlichen Daten ein. Bis zum Absenden kann er seine Angaben über die üblichen Funktionen des Browsers ändern oder die Buchung abbrechen. Mit dem Betätigen der Schaltfläche „zahlungspflichtig bestellen“ gibt er ein verbindliches Angebot ab.

- 3 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Veranstalter die Buchung in Textform (zum Beispiel per E-Mail) bestätigt.
- 4 Der GAIL Night Market ist ein kuratierter Markt. Der Veranstalter kann innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsschluss vom Vertrag zurücktreten, wenn (a) das angebotene Sortiment nicht mit den Angaben aus der Bewerbung oder Buchung übereinstimmt oder nicht zum Konzept des Marktes passt, (b) die gebuchte Rubrik oder die Standfläche bereits ausgelastet ist oder (c) der Aussteller bei der Buchung unzutreffende Angaben gemacht hat. In diesem Fall erstattet der Veranstalter alle gezahlten Beträge vollständig und unverzüglich. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
- 5 Bei telefonischer Buchung kommt der Vertrag zustande, wenn der Veranstalter das Angebot des Ausstellers annimmt. Er bestätigt den Vertragsschluss per E-Mail und übermittelt die Zahlungsinformationen.
- 6 Diese Aussteller-AGB sind vor der Buchung abrufbar, können als PDF gespeichert werden und werden dem Aussteller mit der Buchungsbestätigung in Textform übermittelt. Der Aussteller sorgt im eigenen Interesse dafür, dass er E-Mails des Veranstalters empfangen kann (Spam-Ordner).

§ 4 Preise und Zahlung

- 1 Es gelten die Preise im Shop zum Zeitpunkt der Buchung. Die Preise sind Gesamtpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2 Es stehen die im Shop angezeigten Zahlungsarten zur Verfügung. Der Preis ist mit Vertragsschluss sofort fällig.
- 3 Nachbuchungen von Standmaterial und Zusatzoptionen sind bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstag möglich, danach nur nach Verfügbarkeit.
- 4 Der Veranstalter stellt dem Aussteller eine Rechnung aus.

§ 5 Standplatz

- 1 Den konkreten Standplatz weist der Veranstalter zu. Er ordnet die Aussteller thematisch an und plant Wege und Sichtachsen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz, eine bestimmte Halle oder eine bestimmte Nachbarschaft besteht nicht.
- 2 Der Veranstalter teilt den Standplatz in der Regel spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstag mit.
- 3 Der Veranstalter darf den Standplatz innerhalb des Veranstaltungsgeländes verlegen, wenn organisatorische oder sicherheitsrelevante Gründe es erfordern und die gebuchte Standgröße erhalten bleibt. Eine solche Verlegung berechtigt nicht zum kostenfreien Rücktritt.
- 4 Der Aussteller darf den Standplatz nicht eigenmächtig verändern, erweitern oder tauschen und ihn nicht ganz oder teilweise an Dritte überlassen. Er stellt ausschließlich innerhalb seines Standbereichs aus und verkauft nur dort.

§ 6 Pflichten des Ausstellers

- 1 **Sortiment:** Der Aussteller bietet ausschließlich das Sortiment an, das er bei der Bewerbung oder Buchung angegeben hat. Wesentliche Änderungen stimmt er vorher in Textform mit dem Veranstalter ab. Ein Anspruch auf Sortimentsexklusivität besteht nicht.
- 2 **Aufbau und Öffnungszeit:** Der Stand ist zu Beginn der Marktzeit vollständig aufgebaut und während der gesamten Marktzeit geöffnet und besetzt. Vorzeitiger Abbau ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig.
- 3 **Präsentation und Ordnung:** Der Aussteller sorgt für eine gepflegte Standpräsentation. Eigene Beschallung ist nicht gestattet. Flyer und Werbematerial verteilt er nur am eigenen Stand. Müll trennt er und entsorgt ihn in den bereitgestellten Behältern. Den Standplatz hinterlässt er nach dem Abbau besenrein.
- 4 **Hausordnung und Sicherheit:** Der Aussteller, seine Mitarbeitenden und Helfer halten die Hausordnung des Veranstaltungsorts ein und folgen den Anweisungen des Veranstalters und des Sicherheitspersonals. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Offenes Feuer, Gas oder vergleichbare Wärmequellen

sind nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters erlaubt. Elektrische Geräte müssen sicher und in technisch einwandfreiem Zustand sein.

- 5 **Genehmigungen:** Der Aussteller holt alle für sein Angebot erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen selbst ein (zum Beispiel Gewerbeanmeldung oder Reisegewerbekarte). Er beachtet die für ihn geltenden steuerlichen Pflichten sowie die Pflichten zur Preisauszeichnung.
- 6 **Lebensmittel und Getränke:** Wer Lebensmittel oder Getränke anbietet, weist dem Veranstalter auf Anforderung bis spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag nach: Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz, Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung und, soweit erforderlich, eine Erlaubnis nach Gaststättenrecht.

§ 7 Rücktritt durch den Aussteller (Storno)

- 1 Der Aussteller kann bis zum Veranstaltungstag vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt in Textform, eine E-Mail an kontakt@gail-nightmarket.de genügt. Maßgeblich ist der Eingang beim Veranstalter.
- 2 Tritt der Aussteller zurück, kann der Veranstalter statt der Standgebühr eine pauschale Entschädigung verlangen. Sie beträgt bei Eingang des Rücktritts

Eingang des Rücktritts	Entschädigung
bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstag	15 € Bearbeitungspauschale
weniger als 8 und mindestens 4 Wochen vorher	50 % der Standgebühr
weniger als 4 Wochen vorher	100 % der Standgebühr

- 1 Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die Pauschale.
- 2 **Ersatzaussteller:** Vergibt der Veranstalter den Standplatz neu, erstattet er die Standgebühr abzüglich der Bearbeitungspauschale von 15 €. Der Aussteller kann einen Ersatz vorschlagen. Ob der Ersatz zum Markt passt, entscheidet der Veranstalter.
- 3 Gebuchte Zusatzoptionen und gebuchtes Standmaterial werden nach derselben Staffel behandelt.
- 4 Bereits gezahlte Beträge, die die Entschädigung übersteigen, erstattet der Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Rücktritts.

§ 8 Nichterscheinen

- 1 Erscheint der Aussteller ohne Rücktritt nicht oder ist sein Stand zu Beginn der Marktzeit nicht aufgebaut, darf der Veranstalter den Standplatz anderweitig vergeben oder nutzen. Für die Standgebühr gilt § 7 Abs. 2 (100 %) und Abs. 3 entsprechend.
- 2 Der Veranstalter kann Aussteller, die ohne Rücktritt nicht erscheinen, von künftigen Ausgaben ausschließen.

§ 9 Absage, Verschiebung und Kündigung durch den Veranstalter

- 1 **Absage:** Findet die Veranstaltung nicht statt, gleich aus welchem Grund, erstattet der Veranstalter die gezahlte Standgebühr und die Preise für gebuchte Zusatzoptionen vollständig. Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 11.
- 2 **Verschiebung:** Wird die Veranstaltung auf einen anderen Termin verschoben, gilt die Buchung für den neuen Termin. Der Aussteller kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des neuen Termins kostenfrei zurücktreten und erhält alle gezahlten Beträge zurück.
- 3 **Unterbrechung oder Abbruch:** Muss der Veranstalter die laufende Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit (zum Beispiel Unwetter, behördliche Anordnung) unterbrechen oder vorzeitig beenden, und hat er dies nicht zu vertreten, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung, wenn der Markt mindestens die Hälfte der angekündigten Marktzeit geöffnet war. Andernfalls erstattet der Veranstalter 50 % der Standgebühr.
- 4 **Programmänderungen:** Änderungen am Rahmenprogramm (zum Beispiel Musik, Gastronomie, Deko) berechtigen nicht zum Rücktritt, solange der Markt wie gebucht stattfindet.

- 5 **Kündigung aus wichtigem Grund:** Verstößt der Aussteller schwerwiegend gegen diese Aussteller-AGB, insbesondere gegen die Sicherheitsvorgaben in § 6 Abs. 4, oder setzt er einen Verstoß trotz Aufforderung fort, kann der Veranstalter den Vertrag fristlos kündigen und den Aussteller vom Gelände verweisen. Der Veranstalter behält in diesem Fall die Standgebühr, muss sich aber ersparte Aufwendungen und Einnahmen aus einer anderweitigen Vergabe des Platzes anrechnen lassen.

§ 10 Kein Widerrufsrecht

- 1 Verbrauchern steht bei Verträgen über Aussteller-Leistungen für den GAIL Night Market kein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Es handelt sich um Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die für einen spezifischen Termin vereinbart sind (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB).
- 2 Unternehmern steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nicht zu.
- 3 Das vertragliche Rücktrittsrecht nach § 7 bleibt unberührt.

§ 11 Haftung und Versicherung

- 1 Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er, seine Mitarbeitenden oder Helfer im Zusammenhang mit seinem Stand verursachen. Er stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.
- 2 Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, und in den weiteren gesetzlich geregelten Fällen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung des Veranstalters auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 4 Der Veranstalter übernimmt keine Bewachung oder Verwahrung von Waren, Standeinrichtung oder persönlichen Gegenständen des Ausstellers, auch nicht während Auf- und Abbau. Für Diebstahl, Beschädigung oder Verlust haftet er nur nach Abs. 2 und 3.
- 5 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für technisch bedingte Übertragungsfehler, Verzögerungen oder Ausfälle des Shops, es sei denn, er oder seine Erfüllungsgehilfen haben diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 6 Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller eine Betriebs- oder Veranstaltungshaftpflichtversicherung, die den Veranstaltungstag einschließlich Auf- und Abbau abdeckt.

§ 12 Foto, Video und Nutzungsrechte

- 1 Der Veranstalter darf Foto-, Video- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anfertigen oder anfertigen lassen, auf denen auch der Stand, die Waren und die Standpräsentation des Ausstellers zu sehen sind. Er darf diese Aufnahmen zeitlich und räumlich unbeschränkt für die Öffentlichkeitsarbeit des GAIL Night Market nutzen, insbesondere auf der Website, in Social Media, in Werbemitteln und in der Pressearbeit.
- 2 Der Aussteller räumt dem Veranstalter das einfache, unentgeltliche Recht ein, seinen Namen, sein Logo und die von ihm bereitgestellten Bilder und Texte zur Bewerbung der gebuchten Ausgabe zu nutzen, zum Beispiel in der Aussteller-Übersicht auf der Website und in Social Media. Er versichert, dass er über die dafür erforderlichen Rechte verfügt.
- 3 Der Aussteller weist seine Mitarbeitenden und Helfer darauf hin, dass auf der Veranstaltung fotografiert und gefilmt wird. Die Rechte der abgebildeten Personen nach der Datenschutzerklärung bleiben unberührt.

§ 13 Datenschutz

- 1 Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten des Ausstellers zur Durchführung des Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Einzelheiten stehen in der Datenschutzerklärung unter www.gail-nightmarket.de/datenschutz.
- 2 Der Veranstalter informiert den Aussteller per E-Mail über künftige Ausgaben des GAIL Night Market. Der Aussteller kann dem jederzeit widersprechen, zum Beispiel per E-Mail an kontakt@gail-nightmarket.de, ohne dass dafür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Aussteller Verbraucher, gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht der Schutz zwingender Vorschriften des Staates entzogen wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2 Ist der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Gießen. Dasselbe gilt, wenn der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bei Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 3 Es gilt die Fassung dieser Aussteller-AGB, die bei der Buchung gültig war.
- 4 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- 5 **Verbraucherstreitbeilegung:** Der Veranstalter ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 VSBG).

Gießen, Stand: 28.09.2026 · Fassung 2.0